

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Dr. Roger Kusch Sterbehilfe e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 3. September 2007 errichtet und am 24. September 2007 ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Hamburgische Öffentlichkeit über das in Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für jedermann garantierte Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden (Autonomie am Lebensende), aufzuklären und das öffentliche Bewusstsein in Hamburg für die Grenze zwischen zulässiger und strafbarer Sterbehilfe zu schärfen. Zweck des Vereins ist es außerdem, die Hamburgische Öffentlichkeit über die Rechtslage bezüglich Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht aufzuklären.
- (2) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch Vorträge, Diskussionen, andere bildende Veranstaltungen, Informationsbroschüren und eine entsprechende Internetseite.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Erforderlich ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, eine schriftliche Stellungnahme ist auf Verlangen des Mitglieds in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag von 100 Euro je angefangenes Kalenderjahr erhoben. Fällig ist der Betrag mit Beginn der Mitgliedschaft und sodann jeweils am 1. Januar. Der Beitrag wird erstmals für das Jahr 2008 erhoben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Verein nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der stellvertretende Vereinsvorsitzende nimmt die Aufgaben des Schatzmeisters wahr, der Geschäftsführer die des Schriftführers. Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand seine Geschäfte anders verteilen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen, längstens aber bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden per Email einberufen werden, wobei eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Leiter der Vorstandssitzung sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per Email, Fax oder Brief einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von drei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(4) Jede **ordnungsgemäß** eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für die Auflösung und die Verschmelzung des Vereins.

(5) Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 Satz 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Vereine DGHS, Augsburg und Dignitate, Hannover, sofern sie zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt sind. Andernfalls fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an alle gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Hamburg, die in Hamburg ein Hospiz betreiben oder fördern.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. November 2007 verabschiedet. Sie ist am 17. Januar 2008 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden und in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die am 3. September 2007 beschlossene Satzung außer Kraft getreten.